

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
der Gemeinde Rathmannsdorf
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rathmannsdorf beschließt aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 69 Abs. 2, 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S.289) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21.Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 19. Juni 2024, folgende Satzungsänderung:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 2 – Geltungsbereich lautet geändert

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rathmannsdorf im Sinne der §§ 2, 6, 14 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG.

(2) § 5 – Kostenberechnung lautet geändert:

Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und sind gemäß Anlage 5 zu § 69 Sächs. BRKG festgeschrieben. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathmannsdorf, 20.02.2025


Uwe Thiele
Bürgermeister



Kostenverzeichnis

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Rathmannsdorf

1. Stundensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr

Stundensatz für Leistungen des ehrenamtlichen Personals 10,00 EUR/h

2. Stundensatz für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Geräte der Rathmannsdorfer Feuerwehren

Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) 103,80 EUR/h

Tanklöschfahrzeug 2000 (TLF 2000) 277,20 EUR/h

Mannschaftstransportwagen (MTW) 56,40 EUR/h

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

-Ölbindemittel, -Chemikalienbindemittel, -Absperrmittel, -Rüstmaterial, -Abdichtmaterial, -Türschlösser, -Einsatzkleidung/Schutzausrüstung und deren Entsorgung richtet sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner zuzüglich 10% als Verwaltungspauschale

4. Stundensatz für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Stundensatz für Leistungen des hauptamtlichen Personals des Landkreises laut Abrechnung zuzüglich 10% als Verwaltungspauschale der Gemeinde Rathmannsdorf.

5. Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen zwischen der Feuerwehr und dem Auftraggeber können bei längerer Inanspruchnahme von Geräten bzw. für nicht aufgeführte Geräte und Leistungen getroffen werden.

6. Hinweis

Sofern für eine kostenpflichtige Hilfeleistung Wehren anderer Gemeinden in Anspruch genommen werden müssen, werden die von diesen Wehren angesetzten Kosten in den Gebührenbescheid aufgenommen als Leistung Dritter.

Rathmannsdorf, 20.02.2025

Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Rathmannsdorf, 20.02.2025


Uwe Thiele
Bürgermeister

